

## **Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur**

Damit wird das „EU-Klimaschutzgesetz“ = [Verordnung \(EU\) 2022/869](#) ergänzt und internationale Verpflichtungen ([Globaler Biodiversitätsrahmen](#), Montreal 2022) erfüllt. Die Verordnung ist Teil des [Europäischen Grünen Deals](#).

### **Warum brauchen wir diese Verordnung?**

80% der Lebensräume der EU in schlechtem Zustand → es geht darum, den Kollaps von Ökosystemen zu verhindern und die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels hintan zu halten (Verlust der Biodiversität).

### **Wie soll das gehen?**

Landwirtschaftsflächen, Feuchtgebiete, Flüsse, Wälder, Grasland, Meeresökosysteme und städtische Gebieten in der EU sollen in einen besseren Zustand gebracht und die darin vorkommenden Arten sollen einen wachsenden Lebensraum bekommen. Das trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme und die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung in der EU und weltweit zu gewährleisten.

**Verbundene Strategien:** [Vom Hof auf den Tisch](#), [Biodiversitätsstrategie](#) mit folgenden Inhalten:

- Reduzierung des Düngemittleinsatzes um 20 Prozent
- Halbierung des Einsatzes und des Risikos chemischer Pestizide und Antibiotika
- Ausweitung des ökologischen Landbaus auf 25 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Rückführung von mindestens 10 Prozent der Agrarflächen in Landschaften mit hoher Artenvielfalt

Die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur sieht konkret vor, bis 2030 auf 20 % der Land- und 20 % der Meeresflächen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden sollen, die dazu dienen, dass diese Flächen ihre natürlichen ökologischen Funktionen wieder erfüllen können, statt rein auf Bewirtschaftung ausgerichtet zu sein.

**Was ist für Dornbirn wichtig?** → Artikel 8 - Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

**Grünflächen**<sup>1</sup> in Siedlungsgebieten dürfen laut Verordnung nicht reduziert werden. Ab 2030 müssen sie zunehmen.

Auch die **Baumüberschirmung**<sup>2</sup> darf nicht abnehmen. Ab 2031 muss sie zunehmen. Das ist alle sechs Jahre zu messen.

**Flüsse und Auen:** Gewässer-Barrieren (Staudämme, Ufermauern) sollen entfernt werden, sofern sie nicht für die Produktion erneuerbarer Energie, Binnenschifffahrt, Wasser-Bereitstellung oder Hochwasserschutz benötigt werden. Auch Verbauungen, die die Funktionalität der dazugehörigen Auen beeinträchtigen, sollen entfernt werden. Ziel bis 2030: 25.000 Flusskilometer wieder frei fließende Flüsse. (Art. 9)

Die Mitgliedstaaten verbessern die **Vielfalt der Bestäuber**, kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis spätestens 2030 um und erreichen anschließend einen steigenden Trend bei den Bestäuberpopulationen. Ab 2030 wird mindestens alle sechs Jahre gemessen, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. (Art. 10)

**Landwirtschaftsgebiete:** 2 von 3 Indikatoren müssen einen Aufwärtstrend aufweisen:

- a) Grünlandschmetterlinge
- b) Vorrat organischer Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden
- c) Anteil Flächen mit Landschaftselementen großer Vielfalt

Der Bestand an **Feldvogelarten** muss bestimmte Werte erreichen.

**Moorflächen:** 40% der entwässerten Landwirtschaftsgebiete müssen renaturiert werden, 1/3 davon wiedervernässt. (Art. 11)

### **Waldökosysteme:**

Sechs von sieben der folgenden Indikatoren müssen einen Aufwärtstrend aufweisen:

- a) stehendes Totholz
- b) liegendes Totholz
- c) der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur
- d) die Waldvernetzung
- e) der Vorrat an organischem Kohlenstoff

---

1 „städtische Grünfläche“ die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, und — sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar — anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden; - laut Artikel 3 Begriffsbestimmungen

2 „städtische Baumüberschirmung“ die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der Daten zur Baumbestandsdichte, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, und — sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar — anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden; - laut Artikel 3 Begriffsbestimmungen

- f) der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten
  - g) die Vielfalt der Baumarten
- (Art. 12)

Die Union verpflichtet sich, bis 2030 **drei Milliarden zusätzliche Bäume** zu pflanzen (Art. 13). Dabei gilt es, die Artenvielfalt und eine diverse Altersstruktur sicherzustellen, wobei heimische Baumarten Vorrang haben.

Um das Erreichen der Ziele der Verordnung zu planen, müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis zum 1. September 2026 einen Entwurf eines nationalen Wiederherstellungsplans übermitteln, der den Zeitraum bis 2050 abdeckt.

Zusammenfassung: Juliane Alton, 3.6.2026